

Satzung der Stadt Coswig (Anhalt) zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 a-c BauGB

Aufgrund von §135 c des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden v. 22.07.2011 (BGBl. I S.1509) hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in der Sitzung am 27.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Kostenerstattungsbetrages

- (1) Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Satzung findet Anwendung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen nach § 10 Abs. 1 BauGB sowie im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und § 12 BauGB.
- (3) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Maßnahmen zum Ausgleich, die den beitragspflichtigen Erschließungsanlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1-3, 5 BauGB zugeordnet sind oder die auf den Baugrundstücken („Eingriffsgrundstücken“) selbst durchzuführen sind.
- (4) Der Kostenerstattungsbetrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind Kosten für die Durchführung von allen Maßnahmen zum Ausgleich, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten erfassen Kosten für
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
 2. die Maßnahmen zum Ausgleich einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Die Kostenermittlungspflicht entsteht mit Beendigung der Durchführung von zugeordneten Maßnahmen zum Ausgleich, frühestens jedoch, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 4

Verteilung der Erstattungskosten

Die nach den §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbstständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Anforderung von Vorauszahlungen

Die Stadt kann auf Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen. Eine Vorauszahlung darf nur abgefordert werden, wenn innerhalb von drei Monaten mit der Ausführung von Ausgleichsmaßnahmen zu rechnen ist. Die Vorauszahlungen sind mit der endgültigen Erstattung zu verrechnen.

§ 6

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung durch Leistungsbescheid fällig. Kostenerstattungspflichtig sind der Vorhabenträger oder derjenige, der zum Zeitpunkt der Zustellung des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentümeranteil erstattungspflichtig.

§ 7

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden Erstattungsbetrages.

§ 8

Billigkeitsregelung

Die Stadt Coswig (Anhalt) kann zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall zulassen, dass die Kostenerstattung gestundet, oder in Raten gezahlt wird, wenn der Kostenpflichtige einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 27.11.2012

Boh
Berlin

Bürgermeisterin

